Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Große Kreisstadt Oschatz

3. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“

Entwurfsstand 30.06.2021

IMPRESSUM

Auftraggeber
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ansprechpartner:
Herr Stein
Tel.: (03435) 970263

Auftragnehmer
PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)
Steffen Gerlach (Herpetologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben 4
1. Projektinformation und Aufgabenstellung 5
2. Bearbeitungsgrundlagen 6
3. Rechtsgrundlagen 7
4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 8
5. Bestandsaufnahmen 11
5.1 Biotop- und Flächennutzungstypen sowie Vegetation 11
5.2 Reptilien 14
5.3 Brutvögel 14
6. Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren 28
7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 30
7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 31
7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL 33
7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 35
8. Artbezogene Wirkungsprognose 36
8.1 Mehlschwalbe 36
9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 40
10. Zusammenfassung / Ergebnis 44

Anhang:
Anlage 1 - Literatur
Anlage 2 - Fotodokumentation
Anlage 3 - Gehölzbestandsliste
Anlage 4 - Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
Anlage 5 - Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand
Anlage 6 - Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021
Anlage 7 - Plan 3: Lage der Artenschutz-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Standort des Planungsgebietes:

Land:	Sachsen
Landkreis:	Nordsachsen
Stadt:	Oschatz
Gemarkung:	Oschatz
Flurstücke:	711/5; 711/7; 711/8; 711/17; 2481/12; 2481/13; 2481/15; 2481/16; 2481/19; 2481/20; 2481/24; 2481/26; 2481/27; 2481/28; 2481/25; 2482/8; 2482/9; 2482/14; 2482/15; 2485/3; 2485/8; 2485/9; 2485/10; 2485/11; 2485/13; 2485/14; 2485/15; 2485/16; 2485/20; 2485/21; 2486/3; 2486/6; 2486/11; 2486/12; 2486/13; 2486/14; 2486/15; 2487/3; 2487/5; 2489/2; 2489/4; 2489/5; 2489/6; 2490; 2491/2; sowie Teile von: 706/34; 711/6; 771/9; 2481/29; 2482/21; 2485/7; 2486/9; 2487/4; 2487/6; 2491/5;
Plangebietsgröße:	80.519 m²

Das Plangebiet liegt im Westen von Oschatz. Die Lage ist in der folgenden Karte dargestellt:

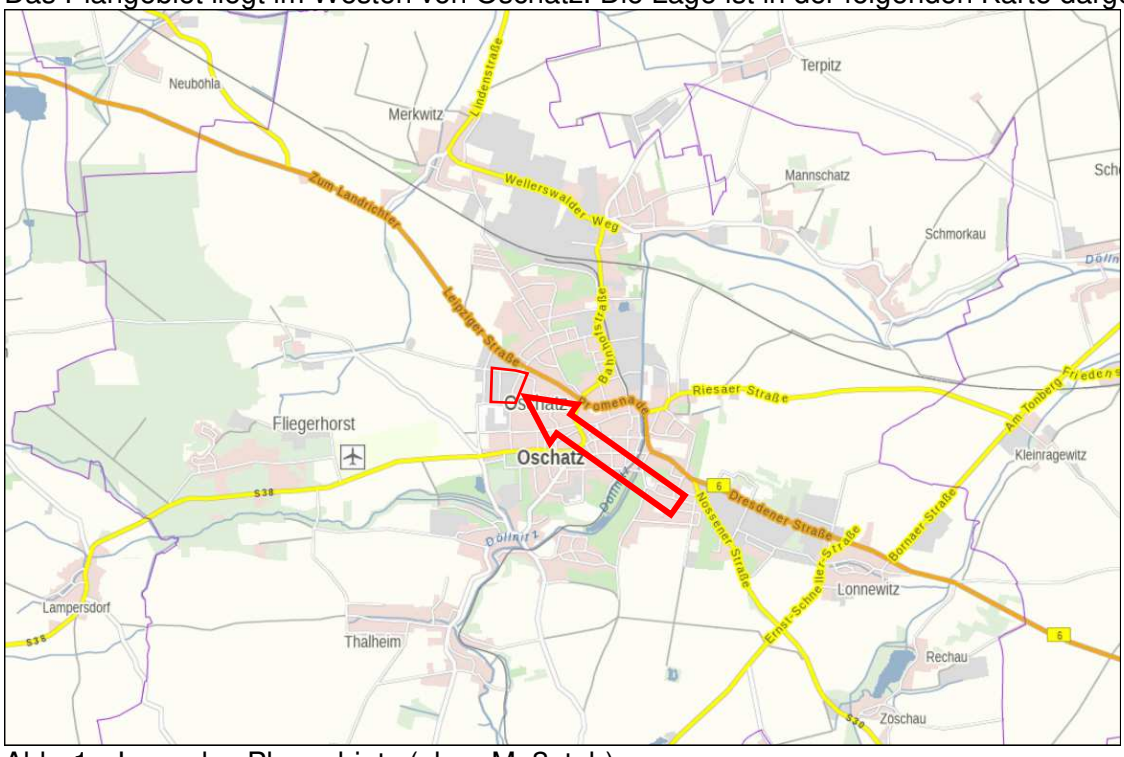


Abb. 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab).

1. Projektinformation und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“ ist als einer der ersten Bebauungspläne der Stadt Oschatz seit dem 11.02.1992 und in der rechtsgültigen Fassung der 2. vereinfachten Änderung seit dem 02.07.1998 in Kraft.
Ziel der 3. Änderung ist eine Anpassung des Bebauungsplanes auf Grundlage des durch den Stadtrat am 19.05.2020 beschlossenen aktualisierten Handelsnetzkonzeptes. Weiterhin sollen die Regelungen und Darstellungen des Bebauungsplanes an die aktuelle bauliche Bestandsituation angepasst werden.
Geplant ist die Ausweisung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO sowie Mischgebieten nach § 6 BauNVO.
Die maximale zulässige Grundflächenzahl variiert in den Gewerbegebieten mit 0,5 im GE3 und 0,8 in den übrigen Gewerbegebieten und in den Mischgebieten mit 0,3 im MI2, 0,4 im MI3 und 0,6 im MI1. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird zugelassen. Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt damit 45.500 m².
Neben der Grundfläche weist der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen (7.307 m²), Fußwegflächen (3.405 m²) und Flächen für Versorgungsanlagen (20 m²) aus.
Die insgesamt maximal bauliche Flächenbeanspruchung, welche prognostiziert werden kann, summiert sich somit auf 56.232 m². [vgl. Tabelle 6 im Kapitel 6]
Im Plangebiet werden weiterhin öffentliche Grünflächen (8.616 m²) ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind die gewerbliche Bebauung der Flächen mit einem hohen Anteil versiegelter Flächen sowie zahlreichen Rasenflächen. Einzig im Nordosten des Plangebietes befinden sich zwei Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern. Die Gehölze im Plangebiet sind überwiegend jung bis mittelalt. Meist handelt es sich um einzeln stehende Bäume oder Baumreihen, es sind nur wenige lineare geschlossene Gehölzbestände, Gebüsche und Hecken vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH - Gebiet. Die Nächstgelegenen sind das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204) in einer kürzesten Entfernung von ca. 1,2 km im Osten und 0,9 km im Süden sowie das FFH - Gebiet „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“ (landesinterne Nr. 205) in einer Entfernung von 3 km im Westen. Das Nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet ist das SPA- Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ in einer kürzesten Distanz von 4 km im Westen. [Quelle: https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt; Abrufdatum 06.10.2020]

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank), einer Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 und einer Erfassung der Reptilien im September 2020 bzw. im Frühjahr 2021 sowie einer Flächennutzungs- und Biotopkartierung einschließlich einer Aufnahme des Gehölzbestandes und der Vegetation ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4644-SO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 30.10.2020.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Reptilienerfassung im September 2020 sowie im Frühjahr 2021 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Umweltbericht für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ der Stadt Oschatz, einschließlich der Erhebung der Flächennutzungs- und Biotoptypen, des Gehölzbestandes und der Vegetation, Stand 30.06.21.
- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ der Stadt Oschatz, Stand 30.06.21.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen[1]. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.
Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

[1] BVwerG, (Fn.6), Rn.117

Grundsätzlich gilt: Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft.[STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

§ 45 Abs. 7 BNatSchG:
„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:
Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann *(Relevanzschwelle).* Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
  Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der „in Sachsen auftretenden Vogelarten“[2] als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**[3] Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits

[2] LfULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

3 die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden
[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.
Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionalty-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeitig (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

5. Bestandsaufnahmen

5.1 Biotop- und Flächennutzungstypen sowie Vegetation

Am 17.09. und 23.09.2020 erfolgte im Plangebiet für die Erstellung des Umweltberichtes eine flächendeckende Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- vollversiegelte Fläche
  Mit Asphalt oder Beton vollversiegelte Flächen.

- vollversiegelte Fläche; Gebäude
  Mit Gebäuden vollversiegelte Flächen.

- vollversiegelte Flächen; Betriebsanlagen (Gas, Strom)
  Mit Trafo- oder Gasstationen bestandene Flächen.

- überdachte Flächen; Carport, Schauer, Buswartehäuschen
  Offen überdachte Flächen. Die Fläche unter den Dächern ist meist teilversieget befestigt (i.d.R. Pflaster).

- langfristig mit Containern bestellte Flächen
  Über mehrere Jahre (Prüfung anhand historischer Luftbilder) mit Containern bestellte Flächen.

- teilversiegelte Flächen; Pflaster, Platten
  Mit Pflaster oder kleinen Platten befestigte Flächen.

- wasserdurchlässig befestigte Flächen;
  Mit Ökopflaster, Kies, Schotter, Splitt oder als wassergebundene Decke befestigte Flächen.

- unbefestigter oder mit Rindenmulch abgedeckter offener Boden
  Vegetationsfreier, offener oder mit Rindenmulch bedeckter Boden. Überwiegend handelt es sich um „Trampelpfade“ sowie in einem geringen Umfang um unbepflanzte „Grünanlagen“, welche mit Rindenmulch abgedeckt sind.

- Baustelle; offener Boden mit spärlicher Ruderalvegetation
  Durch Bauarbeiten beanspruchter Boden im Bereich einer Baustelle. Auf der Fläche hat sich eine spärliche Ruderalvegetation (Deckungsgrad maximal 50 %) etabliert.

- Grünfläche; rasendominiert
  Regelmäßig gepflegte Rasenflächen. Die Pflegeintensität variiert von regelmäßig und häufig bis zu „extensiv“. Oft wurden auf den Rasenflächen Gehölze gepflanzt, welche separat erfasst wurden (vgl. Anlage 3).

- Grünfläche; bodendeckerdominiert
  Grünflächen, welche mit niedrigen Ziersträuchern und Bodendeckern bepflanzt wurden. Typische Arten sind Rosen, Berberitze, Cotoneaster.

- Grünfläche; staudendominiert
  Mit Stauden (Blumen) begrünte Grünflächen sind aufgrund ihrer Pflegeintensität nur vereinzelt im Gewerbegebiet anzutreffen.

- Vor- und Hausgarten
  Im Nordosten des Plangebietes befinden sich zwei Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern. Die Flächen um die Häuser wurden als Zier- und Hausgärten angelegt. Charakteristisch sind Rasenflächen, Blumenbeete, Ziergehölze, Koniferen, Hecken und Obstbäume. Hinzu kommen kleinere Gartenwege, befestigte Flächen und temporäre Pools.

- Brache; ausdauernde Ruderalflur mit Gehölzsukzession
  Zentral im Plangebiet befindet sich eine größere Brachfläche. Auf der Fläche hat sich eine ausdauernde Ruderalvegetation in Form einer Landreitgrasflur etabliert. Gehölzjungwuchs kommt auf. Im Herbst 2020 wurde die Fläche gemulcht, wobei die größeren Gehölze stehen geblieben sind.

- Gehölzgruppen, Gebüsche, Hecken

Geschlossene Gehölzgruppen, Gebüsche und Hecken werden in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 der vorliegenden Arbeit befindet.

Auf vier Aufnahmeflächen innerhalb des Plangebietes erfolgte im September 2020 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht ebenfalls mit aus dem Bestandsplan hervor.

Tabelle 1: Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	leicht ruderalisierte Rasenfläche mit Störstellen
2.	intensiv gepflegte Rasenfläche
3.	aufgelassene Rasenfläche; 2020 offensichtlich nicht oder nur sehr sporadisch gepflegt
4.	ausdauernde Ruderalflur / Landreitgrasflur mit Gehölzsukzession; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 25 - 50 %

Tabelle 2: Nachgewiesene Pflanzenarten im Plangebiet, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)			
		1	2	3	4
Festuca rubra	Rot-Schwingel	x	x	x	x
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	x	x	x	x
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	x	x	x	
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	x		x	x
Hypochoeris radicata	Gemeines Ferkelkraut	x	x	x	
Lactuca serriola	Kompaß-Lattich	x		x	x
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	x	x	x	
Taraxacum officinale	Gemeine Kuhblume	x	x	x	
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	x		x	
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß			x	x
Chenopodium album	Weißer Gänsefuß	x		x	
Conyza canadensis	Kanadisches Berufkraut			x	x
Daucus carota	Wilde Möhre	x			x
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut	x			x
Geranium pyrenaicum	Pyrenäen-Storchschnabel		x	x	
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut	x		x	
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu	x			x
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut	x		x	
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras			x	
Bellis perennis	Gänseblümchen		x		
Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras				x
Calystegia sepium	Echte Zaunwinde	x			
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	x			
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut		x		
Dactylis glomerata	Gemeines Knaulgras		x		
Dactylis glomerata	Gemeines Knaulgras				x
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele				x
Elytrigia repens	Gemeine Quecke				x
Epilobium spec.	Weidenröschen-Art				x
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz		x		
Lamium purpureum	Purpurote Taubnessel	x			
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	x			
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	x			
Linaria vulgaris	Gemeines Leinkraut				x
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras		x		
Malva neglecta	Weg-Malve			x	
Matricaria maritima	Geruchlose Kamille	x			

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)			
		1	2	3	4
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	x			
Plantago major	Breit-Wegerich		x		
Plantago media	Mittlerer Wegerich		x		
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras				x
Polygonum aviculare	Vogel-Knöterich	x			
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle		x		
Rumex crispus	Krauser Ampfer				x
Senecio vulgaris	Gemeines Greiskraut	x			
Senecio vulgaris	Gemeines Greiskraut				x
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute				x
Tanacetum vulgare	Rainfarn	x			
Trifolium pratense	Rot-Klee	x			
Trifolium repens	Weiß-Klee			x	
Urtica dioica	Große Brennessel				x
Vicia tetrasperma	Viersamige Wicke				x
Gehölzjungwuchs					
Rosa spec.	Wildrose-Art			x	x
Juglans regia	Echte Walnuß				x
Quercus robur	Stiel-Eiche				x
Acer negundo	Eschen-Ahorn				x
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel				x
Populus spec.	Hybrid-Pappel-Art				x
Acer campestre	Feld-Ahorn				x
Corylus avellana	Gemeine Haselnuss				x
Ligustrum vulgare	Liguster				x
Cerasus avium	Süß-Kirsche				x
Carpinus betulus	Weißbuche				x
Betula pendula	Hänge-Birke				x
Malus domestica	Kultur-Apfel				x
Pyrus communis	Kultur-Birne				x

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Erfassung des Gehölzbestandes. Dabei wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm sowie Sträucher mit einer Höhe ab ca. 3 m und Hecken ab 2 m erfasst.
Die Lage der Bäume und Gehölzgruppen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 befindet. Die dazugehörige Beschreibung (Gehölzbestandsliste) ist im Anhang 3 dargestellt. Insgesamt konnten bei der Gehölzerfassung 66 verschiedene Arten als 255 Einzelgehölze und 9 Gebüsche, Hecken und Gehölzgruppen aufgenommen werden.
Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum (Baumhöhlen, Spalten, Risse) vermuten lassen. Im Ergebnis der Überprüfung steht fest, dass an den Bäumen Nr. 79 und 103 Baumhöhlen festgestellt werden konnten. Neben diesen Bäumen mit Baumhöhlen wiesen die Bäume Nr. 59, 80, 104 und 130 Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf. Auch konnte von der Grundstücksgrenze aus nicht eingesehen werden (Wohngrundstücke im Nordosten des Plangebietes konnten nicht betreten werden), ob möglicherweise an den Bäumen Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 geeignete Habiatstrukuren vorhanden sind.

Bei den Vegetationsaufnahmen konnten insgesamt 56 krautige Pflanzenarten und 14 Gehölzarten auf den Aufnahmeflächen nachgewiesen werden.
Die Anzahl der im Gebiet vorkommenden Pflanzenarten dürfte im Bestand deutlich höher sein, da Zierpflanzungen (Blumen, Bodendecker, Kulturpflanzen) auf den Grünflächen und in den Gärten nicht erfasst wurden. Bei den nachgewiesenen Arten auf den Rasenflächen und Brachen handelt es um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Ruderalfluren, Grünflächen und Brachen im Siedlungsbereich sind. Geschützte

und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der Biotoptypenausstattung im Gewerbegebiet auch nicht zu erwarten.
Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortheimische als auch -fremde Arten, wobei der Anteil heimischer Arten deutlich überwiegt.

5.2 Reptilien

Methodik
Die Erfassung von Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände, welche umgedreht oder angehoben wurden.

Die Erfassungen wurden durch den Herpetologen Steffen Gerlach im September 2020 sowie im Zeitraum März bis Mai 2021 durchgeführt. Die Erfassungen fanden an den nachfolgend genannten Terminen statt:

1. Begehung: 15.09.2020,
2. Begehung: 30.03.2021,
3. Begehung: 20.04.2021,
4. Begehung: 24.05.2021.

Rückschlüsse auf die Populationsgröße lässt die Art der Erfassungsmethode nicht zu.

Im Zuge der Erfassungsgänge wurde auf weitere relevante Beibeobachtungen (insbesondere aus der Artgruppe der Amphibien) im Plangebiet geachtet.

Erfassungsergebnis
Die Zauneidechse konnte während der 4 Begehungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Die meist intensiv gepflegten Grünflächen, ein Mangel an Verstecken und grabbaren Substraten sowie der hohe Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet wirken sich negativ auf die Lebensraumeignung des Plangebietes aus. Die einzig vorhandene Brachfläche im Plangebiet wird wahrscheinlich aufgrund ihrer isolierten Lage inmitten von bebauten Flächen und intensiv gepflegten Grünflächen sowie aufgrund mangelnder Verstecke nicht besiedelt.

Es gelangen auch keine relevanten Beibeobachtungen aus der Artgruppe der Reptilien oder Amphibien.

5.3 Brutvögel

Methodik

Während der Brutzeit der Vögel erfolgten insgesamt 5 Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes, so am 24.03., 13.04., 22.04., 06.05. und 24.05.2021.
Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind.
Bei den Begehungen wurden eingefriedete Grundstücke sowie Gebäude nicht betreten. Die Sichtungen erfolgten aus den frei zugänglichen Bereichen des Projektgebietes. Eine direkte Nestsuche fand nicht statt.
Aufgefundene Nester, beobachtete Jungvögel, futtertragende Altvögel und ähnliche Beobachtungen wurden ebenfalls als Brutnachweise angesehen. Gewöllfunde, Kotplätze usw. wurden hinsichtlich der Möglichkeit einer Brut kritisch bewertet.

Die Kartierung und die daraus folgende Darstellung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Erfassungsergebnis

Insgesamt wurden 26 Vogelarten kartiert. Davon 20, welchen das Untersuchungsgebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 14 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Untersuchungsgebiet Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Gesamtkartendarstellung berücksichtigt.
Die Reviere sind relativ gleichmäßig über das Untersuchungsgebiet verteilt.
Mit mindestens 38 Brutpaaren ist der Haussperling häufigster Brutvogel im Projektgebiet. Jedes größere Gebäude dürfte mehrere Brutpaare beherbergen. Die verwilderte Haustaube konzentrierte sich auf das Ärztehaus. Außerhalb des Plangebietes im Südwesten, an der Tankstelle, befindet sich eine Mehlschwalbenkolonie mit etwa 25 Brutpaaren. Sie ist wahrscheinlich der Grund für das Fehlen der Art als Brutvogel im Projektgebiet, da sich Brutpaare der Mehlschwalbe bevorzugt an die Kolonie binden.
Der Anteil von Freibrütern ist aufgrund der niedrigen Anzahl an Gehölzen und des Fehlens von älteren Bäumen gering. Größere Gebäudebrüter finden an/in den relativ neuen Gebäuden kaum Nistplätze.
Insgesamt kann mit 58 bis 75 Vogelbrutpaaren gerechnet werden, wobei der Haussperling mit über 50% den Hauptbestandsteil bildet.

Tabelle 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld

Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
1	Amsel *(Turdus merula)*	**X**		A 2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
2	Bachstelze *(Motacilla alba)*	**X**		A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf mindestens 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
3	Blaumeise *(Cyanistes caeruleus)*	**X**		A 1	Möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird 0 bis 1 geschätzt.	
4	Bluthänfling *(Linaria cannabina)*	**X**		B4	Wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 4 geschätzt.	

Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
5	Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*	**X**		A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
6	Elster *(Pica pica)*	**X**		B9	Wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
7	Grünfink *(Carduelis chloris)*	**X**		B4	Wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
8	Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*	**X**		B5	Wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 5 geschätzt.	

Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
9	Haussperling *(Passer domesticus)*	**X**		C16	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf mindestens 38 geschätzt. Der Bestand ist schwer zu ermitteln. Wahrscheinlich beherbergt jedes größere Gebäude mehrere Brutpaare.	
10	Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*	**X**		A2	Möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

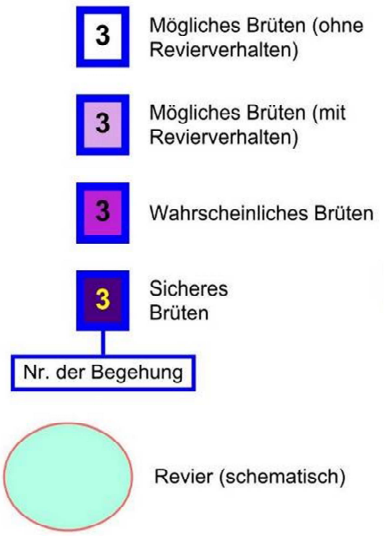
Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
11	Kohlmeise *(Parus major)*	**X**		C 12	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der Brutpaare wird auf 3 bis 4 geschätzt.	
12	Mehlschwalbe *(Delichon urbicum)*		**X**	A1	Knapp außerhalb des UG, an der Tankstelle, befindet sich eine Kolonie mit ca. 25 Brutpaaren. Dieser Brutplatz dürfte alle Paare der näheren Umgebung binden.	

Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
13	Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*	**X**		B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
14	Rabenkrähe *(Corvus corone)*	**X**		A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt.	

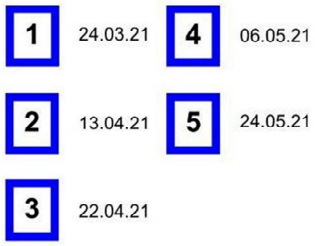
Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
15	Ringeltaube *(Columba palumbus)*	**X**		B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 4 geschätzt.	
20	Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*	**X**		A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt.	

Nr.	Name	Punktnachweis im Untersuchungsgebiet (UG)	Punktnachweis im unmittelbaren Umfeld des UG	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung *(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)*
21	Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	**X**		A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
25	verwilderte Haustaube *(Columba livia domestica)*	**X**		B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 5 geschätzt. Die relativ neuen Gebäude bieten kaum Brutmöglichkeiten. Der Bestand konzentriert sich hauptsächlich auf das Ärztehaus.	

Legende zur Tabelle 3 / Spalte Kartendarstellung



Begehungstermine:



Brutvögel bei denen Punktnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes und/oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 6 dargestellt. Der Gefährdungsstatus der Arten ist den Tabellen in der Anlage 4 zu entnehmen.

Legende zur Tabelle 3 / Spalte Status

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	**1**	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	**3**	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
C	**10**	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	15	Nest mit Eiern entdeckt
	16	Junge im Nest gesehen oder gehört

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

Tabelle 4: ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

Art	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
		24.03.21	13.04.21	22.04.21	06.05.21	24.05.21
Amsel *(Turdus merula)*	6		■	■	■	■
Bachstelze *(Motacilla alba)*	4	■			■	■
Blaumeise *(Cyanistes caeruleus)*	2	■		■		
Bluthänfling *(Linaria cannabina)*	11	■	■	■	■	■
Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*	1					■
Elster *(Pica pica)*	3	■				
Grünfink *(Carduelis chloris)*	3	■		■	■	
Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*	9		■	■	■	■
Haussperling *(Passer domesticus)*	40	■	■	■	■	■
Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*	1				■	
Kohlmeise *(Parus major)*	5		■	■	■	■
Mehlschwalbe *(Delichon urbicum)*	2				■	■
Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*	3				■	■
Rabenkrähe *(Corvus corone)*	4	■	■	■	■	
Ringeltaube *(Columba palumbus)*	7	■	■	■	■	■
Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*	1		■			
Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	2				■	■
verwilderte Haustaube *(Columba livia domestica)*	7		■	■	■	■

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende Überflieger, Nahrungsgäste und Durchzügler registriert.

Tabelle 5: Überflieger, Nahrungsgäste und Durchzügler im Untersuchungsgebiet

Art	Status/Bemerkungen	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
			24.03.21	13.04.21	22.04.21	06.05.21	24.05.21
Bienenfresser *(Merops apiaster)*	Durchzügler 16 Exemplare überflogen am 24.05.21	1					
Buntspecht *(Dendrocopos major)*	Nahrungsgast 1 bis 4 Exemplare	1					
Dohle *(Coloeus monedula)*	Überflieger	1					
Grünspecht *(Picus viridis)*	Nahrungsgast	1					
Mauersegler *(Apus apus)*	Überflieger	2					
Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	Nahrungsgast	1					
Rotmilan *(Milvus milvus)*	Überflieger	1					
Star *(Sturnus vulgaris)*	Überflieger	3					

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keiner der 2021 nachgewiesenen Brutvögel ist streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Die Mehlschwalbe wird nach der Roten Liste Sachsens und der Bluthänfling nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt. Fünf der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Bei den innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten mit Brutstatus handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Einzig die außerhalb des Plangebietes nachgewiesene Mehlschwalbe wird in gleichnamiger Tabelle als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt. Festzustellen ist, dass potentiell eine Brut der Mehlschwalbe im Plangebiet möglich ist, so wurde ein Altnest aus dem Jahr 2020 im Südosten des Plangebietes festgestellt.

6. Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.
Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.
In der nachfolgenden Flächenbilanz wird die aktuelle Bestandssituation 2020 der neuen Planfassung der dritten Änderung gegenübergestellt.

Tabelle 6: Flächenbilanz

Bestand	**Fläche in m²**	**Anteil in %**	
vollversiegelte Flächen	6.986	8,7	
vollversiegelte Flächen; Gebäude	13.906	17,3	
vollversiegelte Flächen; Betriebsanlagen (Gas, Strom)	16	0,0	
überdachte Flächen; Carport, Schauer, Buswartehäuschen	468	0,6	
langfristig mit Containern bestellte Flächen	117	0,1	
teilversiegelte Flächen	21.965	27,3	Summe überbaute Flächen: 50.786 m² (63,1 %)
wasserdurchlässig befestigte Flächen	7.328	9,1	
unbefestigter oder mit Rindenmulch abgedeckter offener Boden	36	0,0	
Baustelle; offener Boden mit spärlicher Ruderalvegetation	70	0,1	
Grünfläche; rasendominiert	20.499	25,5	
Grünfläche; bodendeckerdominiert	2.268	2,8	
Grünfläche; staudendominiert	231	0,3	
Vor- und Hausgarten	1.554	1,9	
Brache; ausdauernde Ruderalflur mit Gehölzsukzession	3.712	4,6	
Gehölzgruppen, Gebüsche, Hecken	1.363	1,7	
gesamt:	**80.519**	**100**	

Planung	**Fläche in m²**	**Anteil in %**	
Straßenverkehrsflächen	7.307	9,1	
Fußwegfläche	3.405	4,2	
Fläche für Versorgungsanlagen	20	0,1	
überbaubare Grundstücksfläche	45.500	56,5	Summe überbaute Flächen: 56.232 m² (69,8 %)
Straßenverkehrsfläche, welche begrünt ist (Rasen); Übernahme aus Bestand	668	0,8	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	15.003	18,6	
öffentliche Grünfläche	8.616	10,7	
gesamt:	**80.519**	**100,0**	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass sich mit der Änderung des Bebauungsplanes der Anteil überbauter Flächen gegenüber dem Bestand um 5.446 m² (6,7%) erhöht.
In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2020/21 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.
Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 7: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	**Wirkungs-dauer**	**Auswirkungen**
baubedingt		
□ Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen □ Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) □ Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen (darunter eventuell auch Fällung der Bäume Nr. 79 und 103 mit Baumhöhlen sowie der Bäume Nr. 59, 80, 104 und 130 mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse)	kurz- bis langfristig	□ Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, □ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden brütende Arten), □ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten □ Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, □ Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten
anlagebedingt		
□ Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 5.446 m² gegenüber dem aktuellen Bestand □ Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Abbrucharbeiten an Gebäuden* □ Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen (darunter eventuell auch Fällung der Bäume Nr. 79 und 103 mit Baumhöhlen sowie der Bäume Nr. Nr. 59, 80, 104 und 130 mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse)	langfristig	□ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden brütende Arten; in Gebäuden brütende Arten; Altnest der Mehlschwalbe), □ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten □ Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (insbesondere im Bereich der im Bestand vorhandenen Brachfläche sowie bei Nachverdichtungen im Bereich der Grünflächen innerhalb der bestehenden Misch- und Gewerbegebiete) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (5.446 m²)
□ Ausweisung von öffentlichen Grünflächen □ Begrünung der Baugebietsflächen, Stellflächenbegrünung, Baumpflanzungen	langfristig	□ Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter)
betriebsbedingt		
□ Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren, da sich die Nutzung des Plangebietes als Gewerbe-/Mischgebiet durch die Vorgaben der 3.Änderung des B-Planes nicht verändert.		

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
mittelfristig: bis zwei Jahre
langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

* Da der Bebauungsplan den aktuellen Gebäudebestand vollständig planungsrechtlich sichert und keine Veränderungen bewirkt, ist zunächst ein Abbruch der Gebäude nicht zu prognostizieren. Jedoch ist ein Abbruch denkbar, ohne dass dies aus den Festsetzungen des B-Planes abgeleitet werden kann. Auch ist es möglich, dass Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt werden müssen.

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; Daten übergeben am 30.10.2020]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und entsprechend ausgewertet.
Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

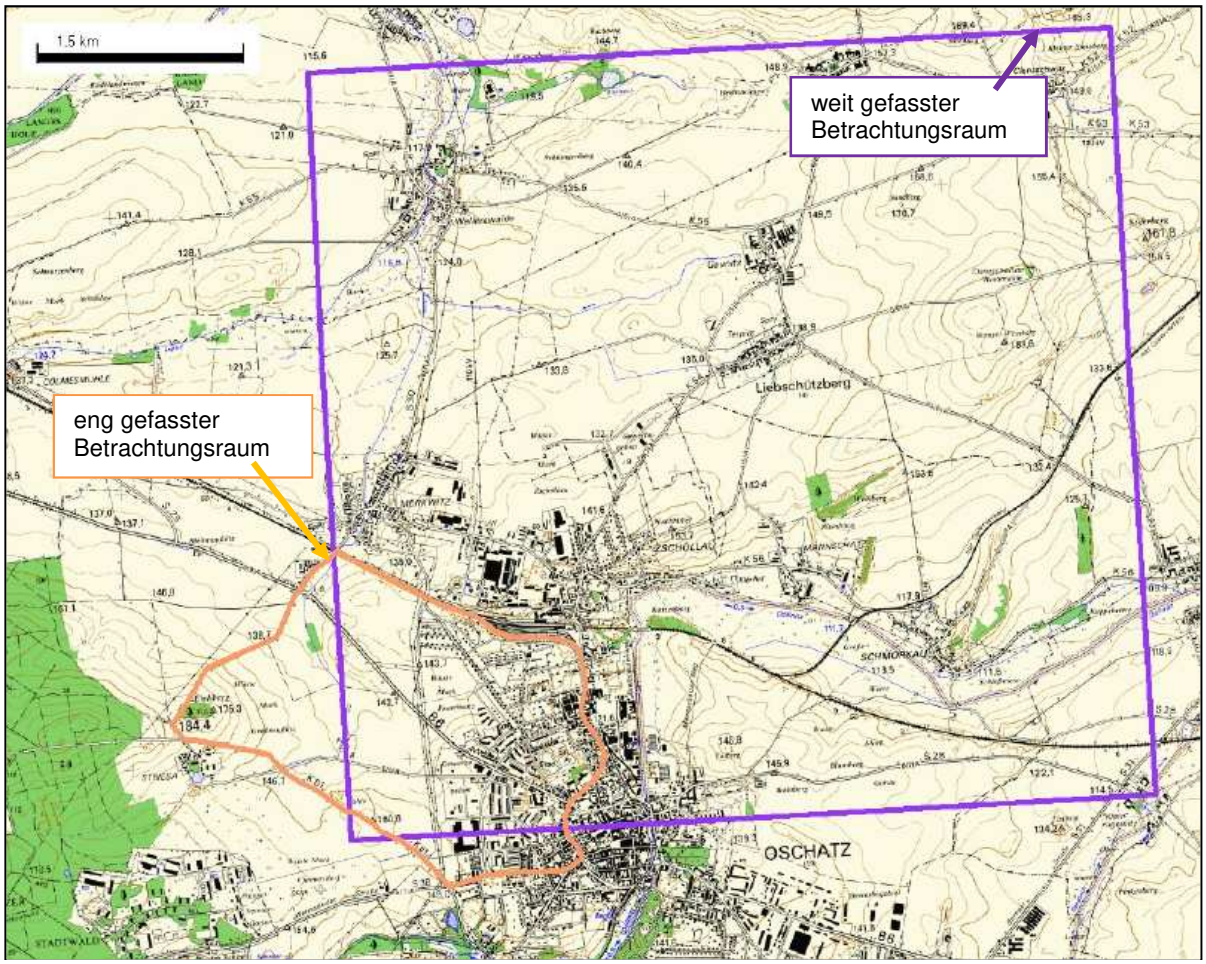


Abb.2: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum (Schutzgut Tiere) ohne Maßstab

Ergänzend zu den abgefragten Daten aus der Multi-Base-Datenbank wurden eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 sowie eine Erfassung der Artgruppe Reptilien im September 2020 und im Zeitraum März bis Mai 2021 durchgeführt. Weiterhin fanden Aufnahmen zu Pflanzen und Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes statt. Die dabei angewandte Methode und das Erfassungsergebnis zu den einzelnen Arten (-gruppen) sind im Kapitel 5 ausführlich dargestellt.
Die Geländebegehungen wurden darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen. So wurde bei den Geländebegehungen eine Untersuchung aller Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Risse etc. durchgeführt. Ebenfalls fand eine Kartierung von Großvogelhorsten statt.

Wie bereits unter Punkt 6 dargelegt kann eine Betroffenheit der Arten nur unter der Bedingung abgeschätzt werden, dass die Vorgaben der 3.Änderung des B-Planes zeitnah realisiert werden. Werden die Vorgaben des B-Planes erst nach mehreren Jahren realisiert, ist die Betroffenheit der Arten erneut zu prüfen.
Die Ergebnisse der Datenrecherche sind in der „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“, in der Anlage 4 dargestellt.

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Bei den Geländebegehungen konnten keine Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt nach BNatSchG sind, nachgewiesen werden. Auch sind solche aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten.

➔ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus),* die Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*, die Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*, die Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*, den Kleinen Abendsegler *(Nyctalus leisleri),* das Braune Langohr *(Plecotus auritus),* das Graue Langohr *(Plecotus austriacus)* und die Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus).*
Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wurden bei den Geländebegehungen die Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass an den Bäumen Nr. 79 und 103 Baumhöhlen mit Quartiereigenschaften festgestellt werden konnten. Neben diesen Bäumen mit Baumhöhlen wiesen die Bäume Nr. 59, 80, 104 und 130 Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf. Auch konnte von der Grundstücksgrenze aus nicht eingesehen werden, ob möglicherweise an den Bäumen Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 geeignete Habiatstrukuren vorhanden sind. Die baumbewohnenden Fledermausarten könnten bei der Fällung dieser Bäume betroffen sein. In einem ersten Schritt wurde deshalb geprüft inwieweit ein Erhalt der Bäume mit Quartiereigenschaften möglich ist. Die Prüfung ergab, dass die Robinie Nr. 79 und der Bergahorn Nr. 103, an welchen Baumhöhlen vorhanden sind, erhalten werden können. Auch ist ein Erhalt der Bäume Nr. 59 und 104 möglich. Für die Bäume Nr. 80 und Nr. 130 wird im B-Plan keine Erhaltungsfestsetzung getroffen, da diese abgängig sind. Ist eine Fällung der Bäume Nr. 80 und/oder Nr. 130 unumgänglich (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit), so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich. An den Bäumen, die von der Grundstücksgrenze aus nicht in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht werden konnten (Bäume Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253), wurde in **V 5** festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt

zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so ist wie für die Bäume Nr. 80 und 130 oben erläutert analog zu verfahren (Anbringen von Ersatzquartieren vor der Fällung und Fällen der Bäume im Beisein der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung).
Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V 5** in Bezug auf baumbewohnende Fledermäuse ausgeschlossen werden. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.
Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten können bei den Sanierungs-/ Umbau- oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden/Schauern und Schuppen betroffen sein. Deshalb wurde u.a. zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gebäude/Schuppen/Schauer kurz vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen sind. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. (**V 4**)
Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der gebäudebewohnenden Fledermausarten kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V 4** in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermäuse ausgeschlossen werden.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artbezogene Wirkungsprognose für die Artgruppe Fledermäuse unter der Voraussetzung, dass **V 4** und **V 5** durchgeführt werden, nicht notwendig ist.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotter**s und des **Biber**s innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweis des Fischotters aus dem Jahr 2011 und Nachweis des Bibers im Jahr 2018). Ein Vorkommen des Fischotters und des Bibers ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, da sich weder im noch in der Nähe des Plangebietes ein Fließgewässer befindet und das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs im Bereich gewerblich genutzter Flächen liegt.
Eine artbezogene Prognose für den Fischotter und den Biber ist nicht notwendig.

Im eng gefassten Betrachtungsraum lagen weiterhin Nachweise für 12 verschiedene **Libellen**arten durch den Multi-Base-Datenbankauszug innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraums aus den Jahren 2008/09 vor. Keine der im Multi-Base-Datenbankauszug enthaltenen Libellenarten wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Auch ist festzustellen, dass sich innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umfeld keine Gewässer befinden, so dass ein Vorkommen von Libellenlarven bzw. eine Bedeutung des Plangebietes als Landlebensraum für diese Artgruppe ausgeschlossen werden kann. Eine artbezogene Wirkungsprognose für Libellen ist nicht notwendig.

Für den **Teichmolch** lag aus dem Jahr 2018 ein Hinweis innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes durch den Multi-Base-Datenbankauszug vor. Der Teichmolch ist keine Anhang IV-Art und deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Auch ist festzustellen, dass er innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitate/Strukturen vorfindet.

Bei der Auswertung der Multi-Base-Daten gab es Hinweise auf die **Zauneidechse** (Nachweisjahre 2005 bis 2009). Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Das Vorkommen der Zauneidechse wurde im Plangebiet während 4 Begehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach mit dem Ergebnis geprüft, dass keine Zauneidechsen innerhalb des Plangebietes vorkommen (vgl. im Detail Kap. 5.2). Ein Auslösen der Verbotstatsbestände bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes ist nicht zu prognostizieren.
Aus der Artgruppe der Reptilien lagen des weiteren Nachweise innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes für die **Ringelnatter** (Nachweisjahr 2018) sowie für die **Blindschleiche** (Nachweisjahre 2007 und 2009) im Multi-Base-Datenbankauszug vor. Diese beiden Reptilien werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind deshalb für vorliegende Arbeit

nicht planungsrelevant. Auch ist festzustellen, dass bei den Erfassungsarbeiten zur Zauneidechse weder Ringelnatter noch Blindschleiche als Beibeobachtungen im Gebiet erfasst werden konnten.

➔ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe Fledermäuse geschieht dies unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 fachgerecht durchgeführt werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Auswerten der Bearbeitungsgrundlagen (vgl. Kap.2) weist auf das Vorkommen von 95 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, die stark an Gewässer, an große zusammenhängende Schilfbestände, an Steilufer oder an Wälder und Forsten gebunden sind, da entsprechende Lebensräume / Strukturen innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen
Von den 95 Vogelarten konnten 57 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 4 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen.
Von den verbleibenden 38 Arten sind der Haussperling und die Kohlmeise als sicherer, sieben Arten als wahrscheinlicher und acht als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2021 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 3 im Kap.5.3 und Plan 3). Für die Mehlschwalbe gelang der Nachweis einer Kolonie außerhalb des Plangebietes im Bereich der Tankstelle, im Plangebiet selbst liegt kein Brutnachweis vor, es gelang aber der Nachweis eines im Jahr 2021 unbesetzten Altnestes im Südosten des Plangebietes.

Bei allen innerhalb des Untersuchungsgebietes mit Brutstatus nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Amsel, Bachstelze, Blau- und Kohlmeise. Bluthänfling, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und verwilderte Haustaube) und bei weiteren 15 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Die Mehlschwalbe, von welcher bei der Brutvogelkartierung 2021 nur außerhalb des Plangebietes ein Brutnachweis gelang, aber ein aufgefundenes Altnest darauf hindeutet, dass auch Bruten innerhalb des Plangebietes stattfinden können, wird nach gleichnamiger Tabelle als Brutvogel mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben der 3.Änderung des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.
Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:
- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,

- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl.§ 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die Maßnahmen M 2 (Begrünung der Baugebiete MI1, MI2 und MI3 sowie in den Gewerbegebieten GE1 bis GE5), M 3 (Begrünung der Stellplätze), M 4 (Baumpflanzung), M 5 bis M 7 (Anlage von Baumreihen) sowie M 8 bis M 11 (Erhalt vorhandener Gehölze) die ökologische Funktion gesichert wird (die Maßnahmenbezeichnung bezieht sich hier auf die Festsetzungen im Umweltbericht, vgl. ebenda).

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 verbleiben von den 95 Arten 6 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb “relevant“ gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

Tabelle 8: Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die *potentiell im Plangebiet vorkommen* **bzw. die 2021 als Brutvögel im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen** werden konnten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
Asio otus *(Waldohreule)*	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2017 und 2018, Nachweis im eng gefassten Betrachtungsraum aus den Jahren 2017 und 2018. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.
Kuckuck *(Cuculus canorus)*	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2018. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis im Jahr 2018. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel.
MehIschwalbe **(Delichon urbicum)**	• Kein Brutnachweis bei Erfassungsarbeiten 2021 innerhalb des Plangebietes. Außerhalb des Plangebietes gelang der Nachweis einer Mehlschwalbenkolonie im Bereich der Tankstelle. Ein im Jahr 2021 unbesetztes Altnest aus dem Jahr 2020 wurde im Südosten des Plangebietes festgestellt. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018, Nachweis im eng gefassten Betrachtungsraum aus den Jahren 2017 und 2018. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.
Haubenlerche *(Galerida cristata)*	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis aus dem Jahr 2006 als sicherer Brutvogel. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.
Gelbspötter *(Hippolais icterina)*	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2018. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis aus den Jahren 2017 und 2018 als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.
Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2021. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2018. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als wahrscheinlicher Brutvogel, Nachweisjahr 2018. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als sicherer Brutvogel.

Anmerkung: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der in der Tabelle 8 aufgeführten Arten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2021 während fünf Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Waldohreule, Kuckuck, Haubenlerche, Gelbspötter und Gartenrotschwanz weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der

Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2021 ausgeschlossen werden kann. Eine artbezogene Wirkungsprognose für diese Arten ist nicht notwendig.
Für die 2021 kurz außerhalb des Plangebietes als sicherer Brutvogel nachgewiesene Mehlschwalbe ist dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden, da ein Altnest aus dem Vorjahr darauf hindeutet, dass auch eine Brut innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

➔ Die Mehlschwalbe ist einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben der 3. Änderung des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 4 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. die Rastgewässer im Umfeld des Plangebietes nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.[4.]
Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Oschatz ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurden Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel abgeschichtet.

➔ Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Anhang 4 angegebenen Zug- und Rastvögel nicht notwendig.

7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen sind keine Pflanzenarten, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Plangebiet vor.

[4] Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

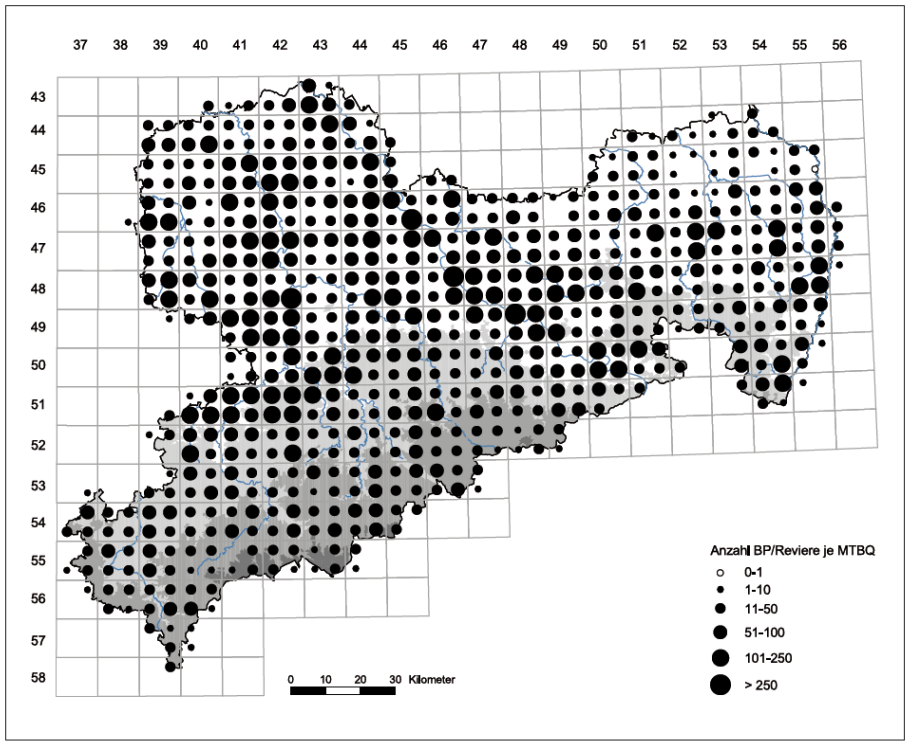
8. Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird für die Mehlschwalbe geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah umgesetzt werden.
Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

8.1 Mehlschwalbe

Im Folgenden werden zunächst die Basisangaben für die Mehlschwalbe aufgelistet. Anschließend wird geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden könnten.

Mehlschwalbe ***Delichon urbicum*** ***(LINNAEUS, 1758)***	☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I ☐Anhang A der EG-VO 338/97 ☒besonders geschützt ☐streng geschützt
Basisangaben	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	☐nachgewiesen ☒potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges in dem die Mehlschwalbe im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel nachgewiesen war (letzter Nachweis 2018). Für den eng gefassten Betrachtungsraum waren Brutnachweise als sicherer Brutvogel aus den Jahren 2017 und 2018 enthalten. Im Brutvogelatlas Sachsen wird sie für den MTBQ 4644 SO in der Kartierperiode 2004-07 als sicherer Brutvogel geführt. Bei den Erfassungsarbeiten 2021 wurde eine Mehlschwalbenkolonie außerhalb des Plangebietes im Südwesten an der Tankstelle festgestellt. 2021 gelang kein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes. Ein im Jahr 2021 unbesetztes Altnest aus dem Jahr 2020 im Südosten des Plangebietes deutet darauf hin, dass die Mehlschwalbe potentiell auch innerhalb des Plangebietes brüten könnte. Ein Brüten an den vorhandenen Gebäuden ist potentiell möglich.
Bestandssituation	**Deutschland:** 3 (gefährdet)*; 480.000 – 900.000 Paare** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten Der Bestand ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990 – 2009) abnehmend (moderate Bestandsabnahme). [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]
	Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 35.000 – 70.000 BP** * LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.

Mehlschwalbe ***Delichon urbicum*** ***(LINNAEUS, 1758)***	☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I ☐Anhang A der EG-VO 338/97 ☒besonders geschützt ☐streng geschützt
	 Häufigkeit der Mehlschwalbe in Sachsen im Zeitraum 2004–2007 Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadrant 4644 SO liegt.
Erhaltungszustand	der Art in **Deutschland** in der **kontinentalen Region** ☐günstig ☒unzureichend ☐schlecht ☐unbekannt [Erhaltungszustand wird aufgrund der im nationalen Vogelschutzbericht (2019) im Langzeittrend vermerkten, moderaten Abnahme (-44%) und der Einstufung als eine gefährdete Art als unzureichend eingeschätzt].
	der Art in **Sachsen** ☐günstig ☒unzureichend ☐schlecht ☐unbekannt LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.
	der **lokalen Population** ☐hervorragend (A) ☒gut (B) ☐mittel bis schlecht (C) ☐unbekannt Der Zustand der lokalen Population wird aufgrund der nachgewiesenen Mehlschwalbenkolonie mit etwa 25 Brutpaaren in Südwesten, außerhalb des Plangebietes mit gut bewertet.

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die die Mehlschwalbe

Habitatansprüche vgl. Auflistung in Anlage 4

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ja ☐nein

Mehlschwalbe ***Delichon urbicum*** ***(LINNAEUS, 1758)***	☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I ☐Anhang A der EG-VO 338/97 ☒besonders geschützt ☐streng geschützt

Die Mehlschwalbe könnte potentiell an Gebäuden innerhalb des Plangebietes brüten. Sie könnte verletzt oder getötet werden, wenn Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden stattfinden bzw. wenn Gebäude abgerissen werden sollten. Geschehen die Baumaßnahmen während der Brutzeit, könnten Jungtiere verletzt oder getötet bzw. Eier/Gelege zerstört werden.

Beachtet werden muss, dass kein konkreter Brutnachweis aus dem Jahr 2021 innerhalb des Plangebietes vorliegt, sondern nur ein Altnest aus dem Jahr 2020 im Südosten des Plangebietes festgestellt werden konnte und nur außerhalb des Plangebietes an der Tankstelle der Nachweis einer Mehlschwalbenkolonie gelang. Für das Plangebiet wird von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen.

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

☒ja ☐nein

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Mehlschwalbe als gebäudebrütende Art erhöht sich bei Abbruch- oder Sanierungs-/Umbaumaßnahmen signifikant, insofern sie an einem Gebäude, welches abgerissen oder saniert wird, brütet und die Baumaßnahmen am Gebäude innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ja ☐nein

*Vor Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten ist zu prüfen, ob Mehlschwalben an dem Gebäude vorkommen. Kommen Mehlschwalben vor, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um ein Verletzen oder Töten der Vögel zu verhindern (**V 4**).*

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

☐ja ☒nein

*Wenn **V 4** fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.*

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

a) Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ja ☐nein

Bei Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten innerhalb der Brutzeit kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit der Mehlschwalben kommen, insofern sie innerhalb des Plangebietes brüten.

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☐ja ☒nein

Für die Mehlschwalbe wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:
Begründung:

- *die Mehlschwalbe ist zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) gefährdet aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet,*
- *Mehlschwalben kommen innerhalb des MTBQ 4644 SO in relativ hoher Dichte von 51-100 Brutpaaren vor,*
- *die flächendeckende Verbreitung der Art innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich,*
- *die lokale Population der Mehlschwalbe ist auf der Ebene der Gemeinde abzugrenzen.*

➔ Durch die flächendeckende Verbreitung, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges bezogen auf die lokale Population auf Ebene der Gemeinde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

(Die Prüfung endet hier.)

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

☐ja ☒nein

*Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere auch da **V 4** fachgerecht durchgeführt wird.*

Mehlschwalbe ***Delichon urbicum*** ***(LINNAEUS, 1758)***	☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I ☐Anhang A der EG-VO 338/97 ☒besonders geschützt ☐streng geschützt

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ja ☐nein

Bei einer Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ja ☒nein

Die Mehlschwalbe ist nesttreu, d.h. sie nutzt häufiger auch ihr Nest aus dem vorangegangenen Jahr. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzung- und Ruhestätte auch außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41, 42.].
Im Südosten des Plangebietes wurde ein Altnest aus dem Jahr 2020 festgestellt. 2021 war dieses Nest nicht belegt. Potentiell ist ein Brüten nicht auszuschließen. Dieses Nest steht, auch wenn es vorübergehend nicht besetzt ist, unter Schutz. Da der Bebauungsplan den aktuellen Gebäudebestand vollständig planungsrechtlich sichert und keine Veränderungen bewirkt, ist zunächst ein Abbruch der Gebäude nicht zu prognostizieren. Jedoch ist ein Abbruch denkbar, ohne dass dies aus den Festsetzungen des B-Planes abgeleitet werden kann. Auch ist es möglich, dass Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt werden müssen. Bei Baumaßnahmen an Gebäuden kann ein Beseitigen des Nestes notwendig werden.
*Im Rahmen von **V 4** ist zu prüfen, ob dieses Nest oder andere Mehlschwalbennester an den von Baumaßnahmen betroffenen Gebäude vorhanden sind. Falls dieses Nest oder andere Mehlschwalbennester zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen vorhanden sind, so muss vor Baumaßnahmen an diesem Gebäude, die mit der Beseitigung des Nestes einhergehen, eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatschG durchgeführt werden. Dies gilt auch wenn das Nest nicht besetzt ist.*
Im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatschG ist die Frage zu klären, welche Auswirkungen vom anzunehmenden Tötungsrisiko für die betroffene Population zu erwarten und ob ggf. in welcher Weise Maßnahmen zu gestalten sind, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert.
Es ist davon auszugehen, dass für die Mehlschwalbe eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Frage kommt, da diese Art im Naturraum weit verbreitet ist und einen stabilen Bestand (51-100 Brutpaare im MTBQ 4644 SO) aufweist und nur punktuell in die lokale Population (Beseitigung von einem Nest, keiner Brutkolonie!) eingegriffen wird. Voraussetzung für diese Annahme ist jedoch, dass vor Beseitigung des Nestes Mehlschwalbenkunstnester als Ersatz an Gebäuden innerhalb des Plangebietes anzubringen sind (vgl. Maßnahme CEF 1).

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ja ☐nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ja ☐nein

Wird das Nest der Mehlschwalbe durch Abbruch-/ Umbau- und/oder Sanierungsarbeiten entfernt, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt.

Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden?

☒ ja ☐nein

*Vor Beseitigung eines Mehlschwalbennestes sind Kunstnester als Ersatz an Gebäuden innerhalb des Plangebietes anzubringen **(CEF-1)**. In der Regel gilt, dass für ein beseitigtes Nest 2 Kunstnester anzubringen sind, den Umfang der Ausgleichsmaßnahme setzt die Naturschutzbehörde im Rahmen der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung fest.*

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

☐ja ☒nein

*Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter der Voraussetzung, dass **V 4** und weiterführende Maßnahme **CEF-1** durchgeführt werden nicht erfüllt.*

9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:
Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige intensive Pflege der Grünflächen bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

➔ ***V 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 1:
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme und bezieht sich auf den in den Jahren 2020/21 aufgenommenen Bestand. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigen Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.
*Die Maßnahme **V 1** wurde benannt, um Lebensraumveränderungen die zum Beispiel durch bisher nicht vorhersehbare Flächenumnutzungen eintreten können, in der vorliegenden Arbeit zu berücksichtigen. Eine Aufgabe der intensiven Pflege der Grünflächen und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit der bisher intensiv gepflegten Grünflächen bzw. das Leerstehen der vorhandenen, bisher genutzten Gebäude ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.*

V 2: Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung:
Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch ist das Beseitigen von abgelagerten Materialien wie Totholz, Holzstapeln, Steinhaufen etc. nur außerhalb der Brutzeit zulässig.
Können die Beschränkungen zur Zeit der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

➔ ***V 2** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Können die Beschränkungen der Zeit der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen
Können die Beschränkungen zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.
Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und

- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.
Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

➔ ***V 3*** *ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 2 und V 3:
Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den Gelbspötter) bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise die 2021 als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesene Amsel oder den 2021 als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Grünfink) umfasst.
Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit - eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.

V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern:
Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommt beispielsweise die Mehlschwalbe vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.
Für **Baumaßnahmen an dem Gebäude im Südosten des Plangebietes an welchem 2021 ein Altnest der Mehlschwalbe festgestellt werden konnte (vgl. Karte in der Tabelle 3 im Kap.5.3) gilt, dass folgende Schritte durchzuführen sind, wenn eine Beseitigung des Mehlschwalbennestes zu befürchten ist:**

1. vor Beginn der Baumaßnahmen zu prüfen ist, ob das kartierte Altnest oder ein neues Nest vorhanden ist und wenn ja:
2. Baumaßnahmen an diesem Gebäude nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind, falls das Nest zum Zeitpunkt der Untersuchung besetzt ist.
3. Für das Beseitigen des vorhandenen Mehlschwalbennestes eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen ist.
4. Unten beschriebene CEF-1 Maßnahme **vor** Beseitigung des Nestes realisiert sein muss.

➔ ***V 4*** *ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 4:
Da der Bebauungsplan den aktuellen Gebäudebestand vollständig planungsrechtlich sichert und keine Veränderungen bewirkt, ist zunächst ein Abbruch der Gebäude nicht zu prognostizieren. Jedoch ist ein Abbruch denkbar, ohne dass dies aus den Festsetzungen des B-Planes

abgeleitet werden kann. Auch ist es möglich, dass Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt werden müssen. Die Durchführung der Umbau-/ Sanierungs- bzw. der Abrissmaßnahmen kann Auswirkungen insbesondere auf gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten haben, deshalb wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten oben beschriebene Maßnahme festgelegt.
*Bei den Erfassungsarbeiten 2021 konnte ein Altnest der Mehlschwalbe im Südosten des Plangebietes nachgewiesen werden (vgl. Karte in der Tabelle 3 im Kap. 5.3). Wenn das Altnest oder ein neues Nest zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen besetzt ist, sind Baumaßnahmen an diesem Gebäude, nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, zulässig. Mit der Beschränkung der Bauzeit wird das Auslösen der Verbottatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG (Tötungs- und Störungsverbot) verhindert. Da das Nest der Mehlschwalbe auch außerhalb der Nutzungs-/ Brutzeit unter Schutz steht, kann das Auslösen des Verbottatsbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) bei Baumaßnahmen an dem Gebäude, die mit einer Beseitigung des Nestes einhergehen, nicht vermieden werden. Es ist deshalb eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen. Dazu ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass für die Mehlschwalbe eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Frage kommt, da diese Art im Naturraum weit verbreitet ist und einen stabilen Bestand aufweist und nur punktuell in die lokale Population eingegriffen wird. Voraussetzung für diese Annahme ist jedoch, dass **vor** Beseitigung des Nestes Kunstnester als Ersatz an Gebäuden innerhalb des Plangebietes anzubringen sind (vgl. unten CEF 1-Maßnahme). Festzustellen ist, dass die Vollziehung des Bebauungsplanes bei sachgerechter Durchführung von **V 4** (einschließlich Ausnahmeprüfung) sowie von **CEF-1** möglich ist.*

V 5: **Schutz gehölzbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen**
Die Bäume Nr. 79 und 103 mit Baumhöhlen sowie die Bäume Nr. 59 und 104 mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse sind zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.
Für die Bäume Nr. 80 und Nr. 130 wird im B-Plan keine Erhaltungsfestsetzung getroffen, da diese abgängig sind. Ist eine Fällung der Bäume Nr. 80 und/oder Nr. 130 unumgänglich (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit), so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.
Vor der Fällung der Bäume Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.
Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen der Bäume vermieden werden kann.
Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:
Zum Schutz der gehölzbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so ist, wie für die Bäume Nr. 80 und 130 oben erläutert, analog zu verfahren (Anbringen von Ersatzquartieren vor der Fällung und Fällen der Bäume im Beisein der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung).
Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

➔ ***V 5** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 5:
Bei den Geländebegehungen wurden die Gehölze innerhalb des Plangebietes hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass an den Bäumen Nr. 79 und 103 Baumhöhlen mit Quartiereigenschaften festgestellt werden konnten. Neben diesen Bäumen mit Baumhöhlen wiesen die Bäume Nr. 59, 80, 104 und 130 Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf. Auch konnte von der Grundstücksgrenze aus nicht eingesehen werden, ob möglicherweise an den Bäumen Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 geeignete Habiatstrukturen vorhanden sind.
Bei den Bäumen, die bei den Ortsbegehungen als potentiell geeignetes Quartier für baumbewohnende Fledermausarten kartiert wurden, konnten die Bäume Nr. 79 und 103 mit Baumhöhlen sowie die Bäume Nr. 59 und 104 mit Quartiereigenschaften im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden. Für die Bäume Nr. 80 und Nr. 130 wird im B-Plan keine Erhaltungsfestsetzung getroffen, da diese abgängig sind. Ist eine Fällung der Bäume Nr. 80 und/oder Nr. 130 unumgänglich (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit), so sind Ersatzquartiere im Vorfeld der Fällung anzubringen und die Fällung muss im Beisein einer artenschutzrechtlichen Fällbetreuung erfolgen.
Die Grundstücke im Nordosten des Plangebietes konnten bei den Ortsbegehungen nicht betreten werden und es erfolgte nur eine Beurteilung der Gehölze von der Grundstücksgrenze aus. Eine Aufnahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Rissen, Spalten und Baumhöhlen konnte nur vom Zaun aus vermutet und nicht eingehend geprüft werden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass an den Bäumen Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 geeignete Habiatstrukuren vorhanden sind. Sind Rodungen/- fällungen der Bäume Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 vorgesehen, muss deshalb vor Beginn der Fällarbeiten geprüft werden inwieweit artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.
Zum Schutz gehölzbewohnender Vogelarten sind die Gehölzrodungen/-fällungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe baum(höhlen)bewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

CEF 1: Ersatzlebensraum Mehlschwalbe (Anbringen von Mehlschwalbennisthilfen/Mehlschwalbenkunstnester):
Zunächst ist vor Beginn von Baumaßnahmen an dem Gebäude im Südosten des Plangebietes, die mit einer Beseitigung des Nestes einhergehen, zu prüfen, ob das 2021 kartierte Altnest der Mehlschwalbe noch vorhanden bzw. ob es belegt ist und/oder ob an dem Gebäude ein neues Nest errichtet wurde (vgl. V 4).
Ist das Nest noch vorhanden bzw. wurde ein anderes Nest gebaut so sind vor Beseitigung des Mehlschwalbennestes Mehlschwalbennisthilfen/Mehlschwalbenkunstnester als Ersatz an Gebäuden innerhalb des Plangebietes anzubringen. In der Regel wird von 2 Kunstnestern je 1 beseitigtes Nest ausgegangen, wobei die Notwendigkeit, die Details und der Umfang der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde festgesetzt werden (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Zu beachten ist, dass für das Anbringen der Kunstnester nur Gebäude in Frage kommen, die sich im Eigentum des Vorhabensträgers befinden oder wo das Einverständnis des Gebäudeeigentümers zur Anbringung der Nisthilfen vorliegt.
Dringend empfohlen wird, bereits im Vorfeld das für die Nisthilfeninstallation in Betracht kommende Gebäude zu suchen und bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung zur Nestbeseitigung als Vorschlag zu benennen.

➔ ***CEF 1** ist als Hinweis in die Begründung zum B-Plan bzw. in das Monitoring des Umweltberichtes aufzunehmen.*

Erläuterung zu CEF 1:
Die Maßnahmen CEF 1 dient dem Ausgleich des Lebensraumverlustes (Verlust von der Fortpflanzungs- und Ruhestätte) der Mehlschwalbe und kommt zum Tragen, wenn Nester der Mehlschwalbe bei Baumaßnahmen an Gebäuden beseitigt werden. Durch das Anbringen der Kunstnester wird gewährleistet, dass die Mehlschwalbe auch nach ggf. notwendigen Baumaßnahmen an dem Gebäude im Südosten des Plangebietes an welchem 2021 ein Altnest der Mehlschwalbe festgestellt werden konnte, noch im Plangebiet brüten kann bzw. dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 5** sowie **CEF- 1** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.
Die Lage der Artenschutz-Maßnahmen ist im Plan 3 in der Anlage 7 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

10. Zusammenfassung / Ergebnis

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“ ist als einer der ersten Bebauungspläne der Stadt Oschatz seit dem 11.02.1992 und in der rechtsgültigen Fassung der 2. vereinfachten Änderung seit dem 02.07.1998 in Kraft.
Ziel der 3. Änderung ist eine Anpassung des Bebauungsplanes auf Grundlage des durch den Stadtrat am 19.05.2020 beschlossenen aktualisierten Handelsnetzkonzeptes. Weiterhin sollen die Regelungen und Darstellungen des Bebauungsplanes an die aktuelle bauliche Bestandsituation angepasst werden.
Geplant ist die Ausweisung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO sowie Mischgebieten nach § 6 BauNVO.
Die maximale zulässige Grundflächenzahl variiert in den Gewerbegebieten mit 0,5 im GE3 und 0,8 in den übrigen Gewerbegebieten und in den Mischgebieten mit 0,3 im MI2, 0,4 im MI3 und 0,6 im MI1. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird zugelassen. Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt damit 45.500 m².
Neben der Grundfläche weist der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen (7.307 m²), Fußwegflächen (3.405 m²) und Flächen für Versorgungsanlagen (20 m²) aus.
Die insgesamt maximal bauliche Flächenbeanspruchung, welche prognostiziert werden kann, summiert sich somit auf 56.232 m². [vgl. Tabelle 6 im Kapitel 6]
Im Plangebiet werden öffentliche Grünflächen (8.616 m²) ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind die gewerbliche Bebauung der Flächen mit einem hohen Anteil versiegelter Flächen sowie zahlreichen Rasenflächen. Einzig im Nordosten des Plangebietes befinden sich zwei Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern. Die Gehölze im Plangebiet sind überwiegend

jung bis mittelalt. Meist handelt es sich um einzeln stehende Bäume oder Baumreihen, es sind nur wenige lineare geschlossene Gehölzbestände, Gebüsche und Hecken vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH - Gebiet. Die Nächstgelegenen sind das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204) in einer kürzesten Entfernung von ca. 1,2 km im Osten und 0,9 km im Süden sowie das FFH - Gebiet „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“ (landesinterne Nr. 205) in einer Entfernung von 3 km im Westen. Das Nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet ist das SPA- Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ in einer kürzesten Distanz von 4 km im Westen. [Quelle: https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt; Abrufdatum 06.10.2020]

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten eigene Erfassungsarbeiten zu der Artgruppe Reptilien (im September 2020 sowie im Zeitraum März bis Mai 2021) sowie eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021. Ergänzend zu den eigenen, erhobenen Daten waren insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 30.10.2020] hilfreich. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und ausgewertet. Auch lagen die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum B-Plan erhobene Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung, zur Vegetation und zu den Gehölzen für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vor. Weiterhin wurden die eigenen Ortsbegehungen dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für Arten einzuschätzen, die nicht im Gelände erfasst wurden.
Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen keine **Pflanzenarten,** die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Auch kommen keine weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vor - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, gab es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des weit und z.T. auch innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes. Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist es denkbar, dass Fledermäuse in den Bäumen Nr. 79 und 103 mit Baumhöhlen bzw. in den Bäumen Nr. 59, 80, 104 und 130, welche Quartiereigenschaften für Fledermäuse aufweisen, vorkommen. Auch konnte von der Grundstücksgrenze aus nicht eingesehen werden (Wohngrundstücke im Nordosten des Plangebietes konnten nicht betreten werden), ob möglicherweise an den Bäumen Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 geeignete Habiatstrukuren vorhanden sind.
Ein Vorkommen des Fischotters und des Bibers, welche in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt werden, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich in der Nähe des Plangebietes kein Fließgewässer befindet und das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs im Bereich gewerblich genutzter Flächen liegt.
Bei der Auswertung der Multi-Base-Daten gab es Hinweise auf die Zauneidechse (Nachweisjahre 2005 bis 2009). Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Das Vorkommen der Zauneidechse wurde im Plangebiet während 4 Begehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach mit dem Ergebnis geprüft, dass keine Zauneidechsen innerhalb des Plangebietes vorkommen (vgl. im Detail Kap. 5.2).

Weiterhin waren im Multi-Base-Datenbankauszug Nachweise auf 12 Libellenarten, den Teichmolch sowie die Ringelnatter und die Blindschleiche enthalten. Die im Multi-Base-Datenbankauszug benannten Libellenarten (vgl. Anhang 4), Teichmolch, Ringelnatter und Blindschleiche werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Auch ist festzustellen, dass bei den Erfassungsarbeiten zur Zauneidechse weder Ringelnatter noch Blindschleiche als Beibeobachtungen im Gebiet erfasst werden konnten und ein Vorkommen der Libellen aufgrund fehlender Gewässer im oder in der Nähe des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 95 Vogelarten vor. 57 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.
Von den verbleibenden 38 Arten sind der Haussperling und die Kohlmeise als sicherer, sieben Arten als wahrscheinlicher und acht als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2021 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 3 im Kap.5.3 und Plan 3). Für die Mehlschwalbe gelang der Nachweis einer Kolonie außerhalb des Plangebietes im Bereich der Tankstelle, im Plangebiet selbst liegt kein Brutnachweis vor, es gelang aber der Nachweis eines im Jahr 2021 unbesetzten Altnestes im Südosten des Plangebietes.
Bei allen innerhalb des Untersuchungsgebietes mit Brutstatus nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Amsel, Bachstelze, Blau- und Kohlmeise. Bluthänfling, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und verwilderte Haustaube) und bei weiteren 15 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Die Mehlschwalbe, von welcher bei der Brutvogelkartierung 2021 nur außerhalb des Plangebietes ein Brutnachweis gelang, aber ein aufgefundenes Altnest darauf hindeutet, dass auch Bruten innerhalb des Plangebietes stattfinden können, wird nach gleichnamiger Tabelle als Brutvogel mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung Vorgaben der 3. Änderung des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.
Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl.§ 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die Maßnahmen M 2 (Begrünung der Baugebiete MI1, MI2 und MI3 sowie in den Gewerbegebieten GE1 bis GE5), M 3 (Begrünung der Stellplätze), M 4 (Baumpflanzung), M 5 bis M 7 (Anlage von Baumreihen) sowie M 8 bis M 11 (Erhalt vorhandener Gehölze) die ökologische Funktion gesichert wird (die Maßnahmenbezeichnung bezieht sich hier auf die Festsetzungen im Umweltbericht, vgl. ebenda).

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten verblieben von den 95 Arten 6 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung,

diese sind: die Waldohreule *(Asio otus),* der Kuckuck *(Cuculus canorus),* die Mehlschwalbe *(Delichon urbicum),* die Haubenlerche *(Galerida cristata),* der Gelbspötter *(Hippolais icterina)* und der Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus).* Ein Vorkommen dieser Vogelarten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2021 während fünf Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Waldohreule, Kuckuck, Haubenlerche, Gelbspötter und Gartenrotschwanz weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2021 ausgeschlossen werden kann. Einzig für die Mehlschwalbe gelang ein Brutnachweis kurz außerhalb des Plangebietes und es wurde ein im Jahr 2021 unbesetztes Altnest im Südosten des Plangebietes festgestellt. Für die Mehlschwalbe galt es deshalb in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben der 3. Änderung des B-Planes erfüllt werden.
Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet
Im Ergebnis der Gegenüberstellung steht fest, dass sich mit der Änderung des Bebauungsplanes der Anteil überbauter Flächen gegenüber dem Bestand um 5.446 m² (6,7%) erhöht. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan erhöht sich der Anteil überbauter Flächen um 413 m² (0,5 %). Dieser geringfügige Anstieg begründet sich darin, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes das Maß der maximal möglichen Flächenbeanspruchung nur an einer Stelle, im Bereich der Flurstücke 2489/2, 2490, 2491/2, 2486/6, unter Berücksichtigung der planungsrechtlich zugelassenen Bestandssituation, erhöht wird. An dieser Stelle wurden in der Vergangenheit Abweichungen vom alten Bebauungsplan nach § 31 BauGB zugelassen.
In den anderen Baugebieten bleibt die maximal mögliche Flächenbeanspruchung konstant, da entweder die GRZ nicht verändert wurde oder die GRZ zwar erhöht wurde, dies jedoch aufgrund der Regelung im § 19 Abs. 4 BauNVO sich nicht auf die Höhe des Anteiles überbauter Flächen auswirkt, da auch im Altplan eine Überbauung von 80 % bereits zulässig war (d.h. GRZ 0,6 oder höher).
Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (5.446 m²) gegenüber dem aktuellen Bestand ist mit einer Baufeldfreimachung sowie einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen verbunden. Eine Rodung/Fällung von bestehenden Gehölzen, darunter auch Bäume mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten, ist denkbar. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder einem Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Positiv sind hingegen geplanten Begrünungsmaßnahmen (vgl. M 2 (Begrünung der Baugebiete MI1, MI2 und MI3 sowie in den Gewerbegebieten GE1 bis GE5), M 3 (Begrünung der Stellplätze), M 4 (Baumpflanzung), M 5 bis M 7 (Anlage von Baumreihen) im Umweltbericht) zu bewerten.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.9):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn *(Um Auswirkungen durch bisher nicht vorhersehbare Lebensraumveränderungen innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen, wurde die Maßnahme **V 1** benannt*).

- V 2: Beschränkung der Zeit der Baufeldfreimachung *(Baufeldfreimachung und Beräumung der Flächen von abgelagerten Material außerhalb der Brutzeit)*,
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen *(wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögeln weiter untersucht werden*)
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauer *(unmittelbar vor Beginn der Abbruch/Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind Gebäude/Schuppen/Schauer, auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen, insbesondere ist an dem Gebäude im Südosten des Plangebietes zu prüfen, ob das Altnest der Mehlschwalbe noch vorhanden ist und/oder ob ein neues Nest erbaut wurde)*
- V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen *(Erhalt der Bäume Nr. 79 und 103 mit Baumhöhlen sowie die Bäume Nr. 59 und 104 mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse. Wenn Fällung der Bäume Nr. 80 und 130 unumgänglich Anbringen von Ersatzquartieren im Vorfeld der Fällung und Fällung im Beisein der ökologischen Fällbetreuung. Untersuchung der Bäume Nr. 239, 240, 243, 248 bis 253 auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen vor der Fällung, bei Feststellung von Baumhöhlen, abblätternder Rinde, Spalten etc. ist das Durchführen weiterer Maßnahmen erforderlich.*)
- CEF 1: Ersatzlebensraum Mehlschwalbe *(Anbringen von Mehlschwalbennisthilfen / Mehlschwalbenkunstnester falls das 2021 kartierte Altnest der Mehlschwalbe und/oder ein anderes, neu gebautes Nest der Mehlschwalbe beseitigt werden muss.)*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der vorbenannten Maßnahmen **V 1 bis V 5 sowie CEF 1** die mit der 3.Änderung beabsichtigte Planung realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände zu verstoßen. Dem Vollzug und damit auch der Aufstellung der 3. Änderung des B-Planes steht unter diesen Bedingungen nichts entgegen.

Kemmlitz, den 30.06.2021



Anlage 1

Literatur

BASTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.

BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.

BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.

BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung. Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.

BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999.

BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005.

BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagsgruppe Hüthige Jehle Rehm GmbH, München, 2005

DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.

ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.

FACHKOMMISSSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004.

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.

GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.

KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.

KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998.

LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.

LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998.

LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin.

MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26.

POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.

POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.

RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.

ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein, Dresden, 2006.

SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41.

SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001.

SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002.

SIEGFRID DE WITT; MARIA GEISMANN; LL.M.: Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, Ein Leitfaden für die Praxis zum Bundesnaturschutzgesetz, Berlin 2013.

STÜER, BERNHARD: Der Bebauungsplan: Städtebaurecht in der Praxis, 4. Auflage, München 2009.

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächseisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 656 S.

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137.

unveröffentlichte Quellen:

LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4644-SO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 30.10.2020.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Reptilienerfassung im September 2020 sowie im Frühjahr 2021 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Umweltbericht für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ der Stadt Oschatz, einschließlich der Erhebung der Flächennutzungs- und Biotoptypen, des Gehölzbestandes und der Vegetation, Stand 30.06.21.

STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ der Stadt Oschatz, Stand 30.06.2021.

Anlage 2 Fotodokumentation



Bild 1: Ein Großteil des Plangebietes ist überbaut und die Flächen werden zum überwiegenden Teil gewerblich genutzt (September 2020).



Bild 2: Blick entlang der östlichen Grenze des Plangebietes (Venissieuxer Straße) in nördlicher Richtung (September 2020).



Bild 3: Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden meist regelmäßig gepflegt (September 2020).



Bild 4: Blick über die Grünfläche südlich des Baugebietes MI2 (September 2020).



Bild 5: Blick über die Brachfläche auf dem Flurstück 2485/9 (Dezember 2020).